



Verantwortung und Pflichtenübertragung – Maßnahmencheck

Arbeitsschutz ist Chefsache. Dies bedeutet, dass die Verantwortung für die Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen immer beim Arbeitgeber liegt.

Nicht immer kann der Arbeitgeber den sich daraus ergebenden Aufgaben umfänglich persönlich nachkommen. In allen Fällen, in denen Arbeitgeber arbeitsschutzrechtliche Aufgaben, Überwachungsmaßnahmen und Weisungen nicht in eigener Person effektiv wahrnehmen können, sind sie verpflichtet diese Aufgaben zu übertragen. Grundsätzlich kann jede Art der Arbeitgeberpflicht übertragen werden. Der Arbeitgeber bleibt jedoch immer dafür verantwortlich zu prüfen, ob die übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Folgende Aspekte sind bei der Organisation der Arbeitsschutzaufgaben zu berücksichtigen:

Verantwortung und Aufgabenübertragung
<ul style="list-style-type: none">✓ Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Arbeitsschutz sind klar definiert und aufeinander abgestimmt.✓ Die Zusammenarbeit aller Akteure ist geregelt.✓ Die Führungskräfte kennen ihre Arbeitsschutzpflichten.✓ Die Arbeitgeberpflichten wurden schriftlich übertragen.✓ Für die Aufgabenwahrnehmung werden ausreichend Ressourcen (sachlich, zeitlich, finanziell und personell) bereitgestellt.
berücksichtigt:  
Arbeitsschutzaufgaben
<p>Es sind klare Verantwortlichkeiten für folgende Arbeitsschutzaufgaben festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Durchführung der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit✓ Regelmäßige Unterweisungen✓ Organisation der Ersten Hilfe✓ Prüfung von Arbeitsmittel✓ Brandschutz, Rettungs-, Risiko-, Krisen- und Katastrophenmanagement✓ Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung✓ Dokumentationspflichten (u. a. Erfassen und Anzeigen von Unfällen)✓ Bestellung von Ersthelfern, Sicherheit- und Brandschutzbeauftragten und ggf. weiterer Beauftragter Personen✓ Begehungen inkl. Protokoll✓ Ermittlung und Durchführung im Arbeitsschutz erforderlicher Fortbildungen.

berücksichtigt:



Qualifikation von Führungskräften und Funktionsträgern im Arbeitsschutz

- ✓ Die Aus- und Fortbildung aller mit Arbeitsschutzaufgaben Betrauter ist gewährleistet.
- ✓ Es ist festgelegt, welche Qualifizierung die Führungskräfte im Arbeitsschutz in welchen Zeitabständen erhalten müssen.
- ✓ Die Funktionsträger im Arbeitsschutz verfügen über rechtliches Grundlagenwissen.
- ✓ Die Beauftragten sind entsprechend ihrer Aufgabe qualifiziert.

berücksichtigt:



Wirksamkeitskontrolle

- ✓ Die Wahrnehmung von Arbeitsschutzaufgaben wird systematisch und regelmäßig überwacht.
- ✓ Der Arbeitgeber prüft regelmäßig die Erfüllung der übertragenen Arbeitsschutzaufgaben.
- ✓ Ein betriebliches Verfahren bei Nichterfüllung von Aufgaben ist vorgesehen.
- ✓ Den Funktionsträgern und Führungskräften ist bekannt, welche Konsequenzen bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

berücksichtigt:



Bei der Übertragung von Arbeitgeberpflichten müssen folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

Zuverlässigkeit und Fachkunde

- ✓ Die zu beauftragende Person besitzt die körperlichen und geistigen Eigenschaften, um Arbeitsschutzaufgaben wahrzunehmen.
(z. B. gesundheitlicher Zustand, Konzentration, Planungsfähigkeit...)
- ✓ Die zu beauftragende Person ist zuverlässig und geeignet, um Arbeitsschutzaufgaben wahrzunehmen.
(z.B. positives Verhalten, Verantwortungsbewusstsein, ordnungsgemäße Erfüllung von Arbeitsaufträgen, Durchsetzungs- und Entscheidungsfähigkeit, Objektivität, Kooperationsfähigkeit)
- ✓ Die zu beauftragende Person besitzt ausreichend tätigkeits- und arbeitsschutzbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten.
(z.B. Kenntnis von Arbeitsabläufen, Kenntnisse der Sicherheitsvorkehrungen,- im jeweiligen Aufgabenbereich)
- ✓ Die zu beauftragende Person verfügt über die nötige fachliche Qualifikation, um die übertragenen Arbeitsschutzaufgaben tätigkeitsbezogen zu erfüllen.
(z.B. Studium, Meister, Ausbildung, Fortbildung, Schulungen im Kontext Arbeitsschutz)

berücksichtigt:



Ressourcen zur Erfüllung der übertragenen Arbeitsschutzaufgaben

- ✓ Die Einweisung und regelmäßige Fortbildungen sind gewährleistet.
- ✓ Die Unterstützung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt ist sichergestellt.
- ✓ Das Budget für materielle Ressourcen ist geklärt und gesichert.
(z.B. für Kleinanschaffungen und kleine Reparaturen)
- ✓ Die zeitlichen Ressourcen zur Aufgabenwahrnehmung sind ausreichend.
- ✓ Eine Struktur der Kommunikations- und Meldewege ist vorhanden.
(z.B. im Ereignisfall, zur Durchführung von Unterweisungen und Anweisungen)

berücksichtigt:



Form und Inhalt der Übertragung von Arbeitsschutzaufgaben

- ✓ Die Pflichtenübertragung ist schriftlich erfolgt.
- ✓ Die Pflichtenübertragung ist als solche betitelt.
(z.B. Pflichtenübertragung – Ergänzung zum Arbeitsvertrag)
- ✓ Die zu beauftragende Person ist namentlich und mit ihrer Funktion im Unternehmen benannt.
- ✓ Der Verantwortungsbereich im Betrieb ist benannt und klar abgegrenzt.
(z.B. welche Abteilung, welcher Fertigungsbereich, ggf. welche Schicht)
- ✓ Der Aufgabenbereich ist benannt und hinreichend konkretisiert.
(z.B. Erstellung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung, Durchführung von Unterweisungen, Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, Planung und Durchführung von Notfallmaßnahmen, Veranlassung von Erste Hilfe und Brandschutz Fortbildung)
- ✓ Die Kontroll- und Weisungsbefugnisse der Aufgaben sind beschrieben.
(z. B. Erteilung von Anweisungen an alle Beschäftigten (Leiharbeitnehmer berücksichtigen))
- ✓ Ein Budget ist festgelegt.
- ✓ Die mit der Pflichtenübertragung verbundenen Verpflichtungen sind erfasst.
(z.B. Pflicht zur jährlichen Fortbildung)
- ✓ Die Pflichtenübertragung ist vom Beauftragenden und Beauftragten unterschrieben.

berücksichtigt:



Aspekte angemessen berücksichtigt
- **kein** Handlungsbedarf.



Aspekte nicht/nicht angemessen berücksichtigt
- Handlungsbedarf!